

99089018001002, 99089018001002

# Rote Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9062749/L100012>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99089018001002, 99089018001002                                                                                                                                                                                                       |
| Leistungsbezeichnung I    | Rote Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige beantragen                                                                                                                                                          |
| Leistungsbezeichnung II   | Rote Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige beantragen                                                                                                                                                          |
| Typisierung               | 3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug                                                                                                                                                                              |
| Quellredaktion            | Schleswig-Holstein                                                                                                                                                                                                                   |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)                                                                                                                                                                                                          |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)                                                                                                                                                                                                        |
| Begriffe im Kontext       | Waffenverwertung, Waffengutachten, Waffenbesitzkarte, Antrag rote WBK, Waffenschaden, Antrag rote Waffenbesitzkarte, Rote WBK beantragen, Waffen- oder Munitionssachverständige, Waffensachverständige, Antrag Waffensachverständige |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                                                                                                                                                      |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsgruppierung          | Sicherheit und Ordnung (089)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Verrichtungskennung           | Erteilung (001)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| SDG-Informationsbereich       | Kauf von Waren, digitalen Inhalten oder entgeltliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen aus einem anderen Mitgliedstaat (auch Finanzdienstleistungen), online oder vor Ort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Lagen Portalverbund           | Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Fischen und Jagen (1110200)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Fachlich freigegeben am       | 17.03.2023                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Fachlich freigegeben durch    | Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_18.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html">https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html">https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html</a><br><a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VwGebV+SH&amp;psml=bssshoprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VwGebV+SH&amp;psml=bssshoprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true</a><br><a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VwGebV+SH&amp;psml=bssshoprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&amp;query=VwGebV+SH&amp;psml=bssshoprod.psml&amp;max=true&amp;aiz=true</a> |
| Teaser                        | Wenn Sie Waffen und/oder Munition erwerben und besitzen wollen, um sie zu erproben, zu begutachten oder zu untersuchen, müssen Sie bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis beantragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Volltext                      | Die rote Waffenbesitzkarte berechtigt zum Erwerb oder Besitz von Schusswaffen oder Munition. Sie kann ausschließlich von Waffensammlern (s. „Verwandte Themen“) oder Waffensachverständigen beantragt werden. Waffensachverständige sind Personen, die glaubhaft machen können, dass sie Schusswaffen oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## Modul

## Sachverhalt

Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck benötigen.

Es wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren.

Um eine rote Waffenbesitzkarte zu erhalten, müssen Sie

- mindestens 18 Jahre alt sein sowie
- Ihr Bedürfnis nachweisen,
- die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und
- persönliche Eignung besitzen,
- Ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition sowie
- die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

nachweisen.

## Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Nachweis der Tätigkeit als Waffen- oder Munitionssachverständiger
- Sachkundenachweis
- Aufbewahrungsnachweis, zum Beispiel Kaufvertrag für einen Waffenschränk und/oder Fotos von Waffenschränk und Aufstellungsort
- gegebenenfalls fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über Ihre geistige Eignung (sofern unter 25 Jahre alt)

## Voraussetzungen

- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, werden Sie von der zuständigen Waffenbehörde aufgefordert werden, ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten/Zeugnis über Ihre geistige Eignung vorzulegen. Das Gutachten/Zeugnis müssen Sie selbst bezahlen und im Original per Post an die zuständige Waffenbehörde schicken.
- Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie als Waffen- und/oder Munitionssachverständiger tätig sind und Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck

## Modul

## Sachverhalt

benötigen (Bedürfnis). Den Nachweis können Sie beispielsweise über einen Tätigkeitsnachweis erbringen.

- Sie müssen waffenrechtlich zuverlässig sein. Als waffenrechtlich unzuverlässig können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn Sie innerhalb der letzten 10 Jahre rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind oder in den letzten 10 Jahren Mitglied einer verbotenen Organisation waren bzw. diese unterstützt haben. angenommen werden kann, dass Sie Waffen oder Munition missbräuchlich verwenden oder unsachgemäß damit umgehen, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind. Sie in den letzten 5 Jahren mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam waren. Sie wiederholt oder gröblich gegen das Waffenrecht verstoßen haben.
- Sie müssen persönlich geeignet sein. Als persönlich nicht geeignet können Sie unter anderem eingeschätzt werden, wenn Sie geschäftsunfähig sind. Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind. Sie an schweren Erkrankungen, wie Hirnverletzungen, oder körperlichen Beeinträchtigungen, wie Amputationen oder schwerer Sehschwäche leiden. angenommen werden kann, dass Sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr besteht, dass Sie andere oder sich selbst gefährden.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie ausreichende Kenntnisse über Waffen und Munition sowie im Umgang damit besitzen (Sachkunde). Um die Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nachweisen zu können, müssen Sie an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen haben. Der Lehrgang umfasst einen theoretischen und praktischen Teil. Am Ende des Lehrgangs legen Sie eine Prüfung vor einer autorisierten Prüfungskommission ab. Haben Sie die Prüfung bestanden, erhalten Sie einen Nachweis, für welche Waffen und Munition Sie die Sachkunde erworben haben.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie Waffen und

**Modul****Sachverhalt**

Munition sicher aufbewahren können. Das bedeutet generell, dass nur Sie als Berechtigter Zugriff auf Waffen und Munition haben dürfen. Bewahren Sie Ihre Waffen und Munition nicht sicher auf, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, für die eine Geldbuße von bis zu 10.000 EUR verhängt werden kann. Zudem kann dadurch Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Zweifel gezogen und Ihnen die Waffenbesitzkarte entzogen werden. Bei der Antragstellung müssen Sie sowohl Angaben zum Aufbewahrungsort machen als auch zum Behältnis, in dem Sie Waffen und Munition aufbewahren wollen. Die Anforderungen an die Aufbewahrung richten sich nach § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde. Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Vorgaben orientieren: Erlaubnispflichtige Munition müssen Sie in einem Stahlblechschrank/Behälter mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufbewahren. Um erlaubnispflichtige Langwaffen und Kurzwaffen aufzubewahren, benötigen Sie einen Waffenschrank. Welchen Waffenschrank Sie benötigen, richtet sich nach Anzahl und Art der Waffen und/oder Munition, die Sie erwerben und besitzen wollen. In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 nach der Norm DIN/EN 1143-1 mit bis zu 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 nach der Norm DIN/EN 1143-1 mit über 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 10 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad I nach der Norm DIN/EN 1143-1 dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. Für den Ort, an dem Sie den Waffenschrank aufstellen dürfen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen: Leben Sie mit einer anderen Person, die ebenfalls zum Waffenbesitz berechtigt ist, in einem gemeinsamen Haushalt dürfen Sie die Waffen in einem gemeinsamen Waffenschrank aufbewahren. Es ist auch erlaubt, Waffen und Munition bei einem Waffenhändler einzulagern. Hierfür müssen Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen.

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kosten                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Verfahrensablauf             | <p>Sie müssen die rote Waffenbesitzkarte bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein.</p> <p>Die Waffenbehörde stellt Ihnen die rote Waffenbesitzkarte aus, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Bearbeitungsdauer            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Frist                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Hinweise                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Rechtsbehelf                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Kurztext                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition: Erteilung rote Waffenbesitzkarte (WBK) für Waffen oder Munitionssachverständige</li> <li>• WBK rot wird unbefristet ausgestellt und für jede Art und Typ von Waffen und Munition</li> <li>• Voraussetzungen: Mindestalter: 25 Jahre vernünftiger Grund, wie Arbeit als Waffen- oder Munitionssachverständiger (Bedürfnis) Keine Vorstrafen (Zuverlässigkeit) Keine Geschäftsunfähigkeit, psychische Krankheit oder Abhängigkeit von Drogen (persönliche Eignung) Kenntnisse über waffenrechtliche Vorschriften sicherer Umgang mit Waffen und Munition Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffe Sichere Aufbewahrung</li> <li>• Erlaubnis kann auch für unter 25jährige erteilt werden, wenn persönliche Eignung per Gutachten nachgewiesen wird.</li> <li>• Bei einem Umzug: keine Ummeldung der Erlaubnis nötig</li> <li>• Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition führt zu einer Geld oder Freiheitsstrafe</li> <li>• zuständig: Waffenbehörde</li> </ul> |
| Ansprechpunkt                | Waffenbehörden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                             |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | An Ihren Kreis oder Ihre kreisfreie Stadt (Waffenbehörde).                                                                              |
| Zuständige Stelle | Waffenbehörden                                                                                                                          |
| Formulare         |                                                                                                                                         |
| Ursprungsportal   | Rote Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige beantragen, Apply for red gun permit for weapons or ammunition experts |